



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 405.571/16-IV/5a/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

10/SN-213/ME	
49-GE/1992	
04. SEP. 1992	
4. Sep. 1992 <i>Blau</i>	

Dr. Tumpelberger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PEUTL

4251

GZ 20.151/81-I/1/92

Betreff: EWR;

Bundesgesetz über die Durchführung der
Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des BKA, Sektion IV

Das Bundeskanzleramt, Sektion IV, beehrt sich, in der
Anlage 25 Exemplare der Stellungnahme zum Entwurf eines
Durchführungsgesetzes der EWR-Wettbewerbsregeln zu
übermitteln.

Beilagen

31. August 1992
Für den Bundeskanzler:
STACHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fudin



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 405.571/16-IV/5a/92

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PEUTL

4251

GZ 20.151/81-I/1/92

Betreff: EWR;
Bundesgesetz über die Durchführung der
Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des BKA, Sektion IV

Zu dem mit oz. GZ versendeten Gesetzentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt, Sektion IV, wie folgt Stellung:

Zu § 1

Der Klarheit halber empfiehlt es sich, zumindest die
primärrechtlichen Artikel des EWR-V, die die Wettbewerbsregeln
für Unternehmen regeln, anzuführen.

Zu § 2 (1):

Die Verpflichtung des Art. 59 (1) EWR-V richtet sich direkt an
die Vertragsparteien und wäre daher aus dem Anwendungsbereich
dieses Gesetzes auszuschließen.

Zu § 2 (3):

Der erste Satz schließt Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums aus. Dies scheint im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben nicht zweckmäßig, wenn nicht sogar kontraproduktiv.

Es wird vorgeschlagen, den zweiten Satz zu ergänzen um "insbesondere dürfen sie nicht Inhaber, Leiter oder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein" (analoge Formulierung von § 48 (5) des deutschen GWB).

Zu § 3:

Es besteht eine Regelungslücke hinsichtlich der in einigen Fällen den EFTA-Staaten übertragenen Befugnisse, insbesondere im Bereich der Fusionskontrolle.

Eine Möglichkeit wäre, der Wettbewerbsbehörde auch die Befugnis der Wahrnehmung der Rechte der EFTA-Staaten zu übertragen und gleichzeitig eine Verpflichtung der Bedachtnahme auf die in Art. 21 der VO 4064/89 möglichen Gründe aufzunehmen.

Zu § 3, 3. Gedankenstrich:

Hier ist auch die EG-K aufzunehmen.

Zu § 6:

Die Vollzugsbestimmung ist nicht einleuchtend, insbesondere den § 2 Abs. 2 betreffend.

Generell wäre der vorliegende Entwurf um genauere Verfahrensregeln und Sanktionsmöglichkeiten zu ergänzen.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. August 1992
Für den Bundeskanzler:
STACHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: